

S a t z u n g

über die Erhebung und Umlegung von Beiträgen zu den Kosten des Feld- und Waldschutzes sowie der Herstellung und Instandhaltung der Feld- und Waldwege und der Abzugsgräben im Gebiet der

Gemeinde Münchweiler an der Rodalb

vom ...~~1.9.69~~.....

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. Seite 145), sowie den §§ 2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 12. November 1964 (GVBl. S. 227) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Münchweiler an der Rodalb erhebt alljährlich einen Beitrag, der ausschließlich zur Deckung des Aufwandes verwendet wird, der der Gemeinde nach dem Haushaltsplan für den Feld- u. Waldschutz sowie der Herstellung und Instandhaltung der Feld- u. Waldwege und der Abzugsgräben entsteht.

§ 2

Beitragsschuldner sind alle Personen und Unternehmen (natürliche u. juristische Personen), die Eigentümer von Grundstücken im Gemeindebereich sind.

§ 3

Beitragsbemessungsgrundlage ist der von dem Finanzamt zuletzt festgesetzte Grundsteuermeßbetrag A, abzüglich des Steuermeßbetrages, der auf den Gebäudeteil trifft. Die in dem Steuermeßbescheid festgestellten Eigentums- und Steuermeßbetragsangaben sind für die Erhebung des Beitrages verbindlich.

§ 4

1. Der Hebesatz wird alljährlich von der Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung festgesetzt.
2. Erhebungszeitraum ist das Rechnungsjahr.
3. Für die Ermittlung des Hebesatzes ist der tatsächliche haushaltsmäßige Aufwand maßgebend.
4. Aus der Erhebung des Beitrages darf die Gemeinde Mehreinnahmen über den tatsächlichen haushaltsmäßigen Aufwand hinaus nicht erzielen.

§ 5

1. Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die Steuer- und Gemeindeeinnahmerei in Rodalben
2. Die Beitragsschuld wird jedem Beitragsschuldner durch schriftlichen Beitragsbescheid mitgeteilt. Der Beitragsbescheid muß die Höhe des Beitrages und den Meßbetrag (§ 4) enthalten.

§ 6

Der Beitrag wird alljährlich mit der Grundsteuer fällig und erhoben. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7

Für die Erhebung der Beiträge gelten im übrigen die in § 3 Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes, sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung und die Beitreibung. Für Rechtsbehelfe gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ~~Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.~~



6. 9. 68

Münchweiler a.d. Rodalb, den

Gemeindeverwaltung:

Humb
Bürgermeister.

Vermerk:

In den Akten ist zu vermerken:

1. Der Entwurf dieser Satzung hat vom bis bei der Gemeindeverwaltung Münchweiler an der Rodalb zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am durch öffentlich bekanntgemacht.
2. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am beschlossen.
3. Diese Satzung wurde am dem Landratsamt Pirmasens gemäß § 21 Abs. 4 GO vorgelegt und am staatsaufsichtlich genehmigt.
4. Diese Satzung wurde am durch öffentlich bekanntgemacht.

(S)

.....
(Unterschrift)

Vermerk über das Inkrafttreten der Satzung:

Vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom 6. Sept. 1968 bis 19.9.68 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus öffentlich bekannt gemacht. Während der gleichen Zeit wurde an den in der Hauptsatzung bezeichneten Stellen auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Die Satzung ist am 19. 9. 1968 in Kraft getreten.



Münchweiler a.d.R., den 24. Sept. 1968

Gemeindeverwaltung:

Humb
Bürgermeister.